

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
Band: 16 (1936)
Heft: 1

Artikel: Die Klösteraufhebung im Aargau
Autor: Rufer, Alfred
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-73008>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Klösteraufhebung im Aargau.¹

A. Winkler, ehemals Professor an der Freiburger Universität, jetzt an der für Welthandel in Wien, bei uns bekannt durch einige Studien über die Beziehungen Österreichs zur Schweiz in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, tritt hier mit einer größern Publikation hervor, die der historische Verein des Kantons Aargau herausgegeben hat. Die Arbeit zerfällt in einen erzählenden und in einen dokumentarischen Teil. Sie beruht vornehmlich auf Akten des Haus-, Hof- und Staatsarchivs, Abteilung Schweiz. Andere Abteilungen (Frankreich, England, Preußen, Rußland, Sardinien und Rom) blieben unberücksichtigt, desgleichen schweizerische Archive. Die Korrespondenz des Vororts mit dem Aargau, den diplomatischen Agenten der Eidgenossenschaft in Paris und Wien, die Protokolle der Tagsatzung etc. wurden übergangen; nicht einmal Fetscherins Repertorium ist benützt worden. Weitere Lücken in der Dokumentierung werden später noch vermerkt.

Der erzählende Teil beginnt mit einem Kapitel über die europäische Lage. Da dieses weder direkt noch indirekt mit der Klosterfrage in Beziehung steht, so haben wir uns damit hier nicht zu befassen. Das zweite Kapitel behandelt die Rechtsfragen, das dritte und letzte die österreichische Politik. Die Gliederung des Stoffes ist nicht sehr glücklich und da die chronologische Ordnung innerhalb der zwei Kapitel auch nicht eingehalten wird, so ist die Lektüre dieser Untersuchung wahrhaftig keine leichte Sache.

Winkler findet den 12. Artikel des Bundesvertrages vieldeutig. Er selbst gibt vier verschiedene Interpretationen, die jedoch teils ganz abwegig, teils Reflexe der einseitigen liberalen Betrachtungsweise der Regenerationszeit sind. Ein Blick auf den französischen Text des 12. Artikels hätte Winkler belehrt, daß der Satz «soweit es von den Kantonsregierungen abhängt» — *en tant que cela dépend des Cantons* —, eine seiner Hypothesen, d. h. diejenige daß sich diese Einschränkung einzig auf das Klostervermögen beziehen könnte, von vornherein ausschloß.

Um in der Auslegungsfrage zu einem sichern Urteil zu gelangen, hätte er sich in erster Linie nach dem ursprünglichen Sinn, der dem 12. Art. von dessen Schöpfern beigelegt wurde, erkundigen sollen. Eine solche Untersuchung zeigt, daß die Eidgenossenschaft damit den Fortbestand der Klöster effektiv sicherstellen wollte. Das kann bei der damals vorherrschenden Denkart der Tagsatzung absolut keinem Zweifel unterworfen sein. Die Souveränität der Kantone wurde in dem Punkte beschränkt, die eigenmächtige Aufhebung von Klöstern ihnen verboten. Das Schicksal dieser Institute war somit keine kantonale, sondern eine eidgenössische Angelegenheit. Der hl. Stuhl täuschte sich auch gar keinen Augenblick darüber. Zeigte er sich einerseits erfreut über das den Kantonen auferlegte Aufhebungsverbot, so witterte er anderseits in der eidgenössischen Gewährleistung die Gefahr,

¹) A. Winkler, Österreich und die Klösteraufhebung im Aargau. 2 Teile. Aarau, Sauerländer 1932/33. 186 + 298 S.

die Klöster möchten einem Mehrheitsbeschluß der protestantischen Stände zum Opfer fallen.

Was speziell den Aargau betrifft, so hat er, wie hier beiläufig bemerkt wird, am 18. Juli 1814 laut Protokoll (p. 380—81) die Erklärung abgegeben, daß er die Klostergarantie mit der Erläuterung genehmige, daß die Klöster wegen ihrer religiösen Beziehung nicht ohne die Einwilligung der geistlichen Oberbehörden aufgehoben oder in ihrem Bestande verändert werden können.

Neben der ursprünglichen, in der Folge von den katholischen und konservativen Parteien konsequent festgehaltenen Interpretation bildete sich nach 1830 bei dem siegreich vordringenden Liberalismus eine wesentlich andere Auffassung heraus. Der Bundesvertrag büßte seine Autorität ein, die Liberalen arbeiteten auf dessen Zerstörung hin. Die regenerierten Kantone betonten die staatliche Autorität auch gegenüber der Kirche sehr stark. Der 12. Artikel wurde als unerträgliche Fessel betrachtet und in den Revisionsentwürfen von 1832 und 1833 fiel die Klostergarantie weg. Die Männer der Regeneration huldigten zweifellos einem starken Antiklerikalismus, umso mehr als der Katholizismus ihren Bestrebungen mit Erfolg widerstand, die Bundesreform zum Scheitern brachte und in den Klöstern arge Mißstände eingerissen waren. Die Feindseligkeit gegenüber letztern äußerte sich in der Einführung der staatlichen Verwaltung, in der Beschränkung der Novizenaufnahme etc. In mehreren Kantonen wurden einzelne Klöster sogar gänzlich aufgehoben. So hob Luzern 1838 zwei Klöster auf und zwar im Einverständnis mit dem Bischof. Bekannt ist auch, daß bei der Schließung von Pfäfers die dortigen Mönche vor Freude tanzten. Winkler erwähnt (p. 38—40) diese Maßnahmen und behauptet, daß sie dem 12. Artikel nicht widersprachen. Nach der damaligen radikalen Lesart sicher nicht. Hätte er jedoch das Repertorium der Abschiede konsultiert, so würde er erkannt haben, wie schon damals die beiden Auffassungen in der Tagsatzung miteinander kämpften und letztere weder für die eine, noch für die andere eine Mehrheit aufbrachte.

Überhaupt begegnen wir in dem Zusammenhang noch weitem anfechtbaren Behauptungen. So lesen wir p. 38, es sei irrig in der Bundesgarantie, wie ein Autor getan habe, nur die Form zu sehen, in welcher das schon bestehende Recht der Kirche oder der katholischen Bevölkerung auf den Fortbestand der Klöster anerkannt worden sei. Eine bloße Formalität, meint W., sei Art. 12 nicht gewesen. In der Tat war sie das nicht; uns scheint aber, der eben erwähnte Autor habe das auch gar nicht behauptet. Falsch ist auch der Schluß, den W. aus dem Heidelberger Gutachten zieht. Dieses anerkannte die Pflicht des Aargaus zur ungekränkten Erhaltung der Klöster, vom Grundsatz ausgehend, der Wille des verfassungsmäßigen Gesetzgebers sei einziger Maßstab des Rechts oder Unrechts in einem Staat. W. folgert daraus, also habe der Große Rat des Aargaus die ihm von seinem Volke übertragene Vollmacht nicht überschritten, als er die Klöster auf-

hob. Mit Verlaub, in dem Punkte waren doch gewiß dem aargauischen Großen Rat, wie das Gutachten sofort auch feststellt, bestimmte Schranken gezogen.

Wie W. anführt, berief sich der Aargau 1841 in seiner Rechtfertigungsschrift auf Art. 1 des Bundesvertrages. Im Interesse seiner Selbstbehauptung habe er die Klöster aufgehoben, weil sie die Sicherheit des Staates gefährdet hätten. Der Aargau machte auch geltend, daß 1814 die Kantone sich durch den im 12. Art. gebrauchten Nebensatz: soweit es von den Kantonsregierungen abhänge, zweifellos das Recht auf Säkularisierung vorbehalten hätten, indem der Artikel die Klöster nur gegen Übergriffe des Bundes oder der reformierten Kantone habe sichern wollen. Der Aargau vertrat also 1841 eine Auffassung, die der seinen von 1814 diametral widersprach. Immerhin scheint W. die aargauische These von 1841 gegenüber der von Hurter verfaßten Verteidigungsschrift der Klöster zu akzeptieren.

Zur außerordentlichen Tagsatzung vom Frühjahr 1841 übergehend, behandelt W. die Mehrheits- und Minderheitsgutachten. Aber es ist doch fraglich, ob er ihren wahren Sinn erfaßt habe. Die Annahme, daß der Verfasser des 1. Minderheitsgutachtens den bereits mehrfach erwähnten Zwischensatz nur auf das innerhalb der Schweizergrenze liegende Klostereigentum bezogen habe, heißt die Intelligenz und Sachkenntnis eines Blösch allzu gering einschätzen. Wenn W. sodann schreibt (p. 52), daß das von der Tagsatzung am 2. April angenommene Mehrheitsgutachten nicht die mindeste Verständigungsmöglichkeit geschaffen habe, so stimmt das ganz und gar nicht. Allerdings erklärte die Tagsatzung im 1. Artikel, die Klösteraufhebung sei unvereinbar mit dem 12. Artikel des Bundesvertrages. Damit wollte die Tagsatzung den Grundsatz dieses letztern Artikels retten. Allein als einzig kompetente Behörde fühlte sie sehr wohl, daß sie nicht nur die staatsrechtliche, sondern auch die politische Seite der Frage zu betrachten hatte. Sie hütete sich darum wohlweislich, vom Aargau die Widerrufung des Aufhebungsbeschlusses vom 13. Januar zu verlangen, sie lud ihn bloß ein, diesen Beschluß nochmals in Überlegung zu nehmen. Sie wußte, daß der von Bern und andern Kantonen unterstützte Aargau sich nicht unterziehen und sie außerstande sein würde, ihn mit Gewalt zur Wiederherstellung der Klöster zu zwingen. Sie wollte vielmehr einen offenen Konflikt und eine Spaltung der Eidgenossenschaft vermeiden und den Weg zu einer Transaktion offen halten. Es war ja bereits damals bekannt, daß der Aargau geneigt wäre, einige Klöster, nur nicht Muri und Wettingen, wieder herzustellen. W. hat ganz den Bericht von Bombelles vom 21. März übersehen, worin bereits eine Kompromißlösung angedeutet wurde (Schweiz, Berichte, Fasz. 274). Nach der Tagsatzung war es nun am Aargau, mit bezüglichen Anträgen herauszurücken.

In der weitem Folge dieses und im letzten Kapitel bespricht W. die Politik der europäischen Mächte, insbesondere die des Wienerhofes. Mit großer, allzu großer Ausführlichkeit (p. 61—95) weist er nach, daß der so-

genannte dynastische Protest Österreichs jeder Berechtigung entbehrte, weil Österreich das Vogteirecht über Muri seit 1415 niemals mehr ausgeübt hatte und nach 1803 auch in keiner Weise mehr beanspruchen konnte. Wir stimmen mit dem Verfasser hierin vollkommen überein. Doch gehen unsere Meinungen in bezug auf Österreichs sonstige Politik in manchen Punkten stark auseinander. Wenn es auch stimmt, daß Österreich von Rom angerufen wurde, so ist es doch eine starke Übertreibung, wenn p. 178 geschrieben wird, ersteres habe sich aus Gefälligkeit gegenüber letzterem eingemischt. Von Anfang an war für Wien einzig das österreichische Staatsinteresse maßgebend. Seiner herkömmlichen Politik entsprechend wollte das Kaiserhaus die konservativen, katholischen und föderalistischen Elemente in der Schweiz stützen und sein eigenes 1815 erlangtes Übergewicht bewahren, resp. durch einen entscheidenden Schlag gegen den Radikalismus wiederherstellen. Hätte sich W. nicht begnügt, p. 118—21 Auszüge aus der Korrespondenz zwischen dem Nuntius und dem kaiserlichen Gesandten mitzuteilen, hätte er auch die zwischen der Staatskanzlei und dem beim Vatikan akkreditierten Botschafter konsultiert, so würde er entdeckt haben, daß Österreich, wenigstens im Anfangsstadium des Konfliktes, nicht nur nicht sich von Rom beeinflussen ließ, daß es vielmehr dessen Eifer zu mäßigen suchte, um nicht die konservativen Protestanten der Schweiz vor den Kopf zu stoßen.

Sodann war es auch kaum notwendig, die ältere völkerrechtliche Literatur zu zitieren zur Erklärung der österreichischen Intervention. Metternich schöpfte die Befugnis dazu einmal aus dem gerade von ihm seit 1815 stets verfochtenen und oft angewendeten Interventionssystem, dann aber auch aus dem Umstand, daß die Mächte 1814 tatsächlich bei der Rekonstituierung der Eidgenossenschaft mitgewirkt hatten. Metternich sagt dies öfters, speziell auch in der von W. im 2. Heft (p. 57 ff.) abgedruckten Weisung an Bombelles vom 5. Juni 1838. Zwar hat Metternich in der Weisung vom 27. Februar 1841 anerkannt, daß Europa den Bundesvertrag von 1815 nicht garantiert und deshalb auch kein formelles Recht habe, von der Schweiz dessen Aufrechterhaltung zu verlangen (Winkler I, p. 96, II, p. 80 ff.). Wie reimt sich aber mit diesem Geständnis Metternichs der Satz unseres Verfassers (I, p. 26): «Aber die Großmächte Europas, Frankreich eingeschlossen, hatten, wenigstens nach Ansicht der österreichischen Regierung, die immerwährende Neutralität der Schweiz nur unter der Bedingung anerkannt und gewährleistet, daß der Bundesvertrag in allen seinen Bestimmungen so aufrecht blieb, wie ihn der strengste Konservativismus verstand. Jene Gewährleistung sollte also nicht länger dauern, als diese vollkommene Geltung des Bundesvertrages». Solchen Behauptungen gegenüber muß doch mit aller Schärfe betont werden, daß von einer ausdrücklichen, rechtlichen Gewährleistung des Bundesvertrages absolut nicht die Rede sein kann; auch Wien sprach von nichts anderem als von einer moralischen Garantie. Ferner ist es gänzlich falsch, die Beobachtung des Bundesvertrages zu einer Voraussetzung der europäischen Neutralitätsgarantie zu machen. Allerdings hat die Wiener

Staatskanzlei gelegentlich, besonders anlässlich der Revisionsbewegung von 1832, sich auf den Standpunkt gestellt, die Neutralitätsgarantie sei nur einer auf föderativer Grundlage beruhenden Eidgenossenschaft erteilt worden. Indes hat sie sich doch auch damals wohl gehütet, dieses fadenscheinige Argument diplomatisch auszuspielen. Sie wußte nur zu gut, von welchem unschätzbarem Werte die schweizerische Neutralität gerade für Österreich war. Auch 1841 war sie weit entfernt von dem Gedanken, diese Neutralität wegen der im Vergleich dazu doch recht untergeordneten Klösteraffäre in die Diskussion zu ziehen. Im Gegenteil, W. druckt im 2. Heft (p. 70) eine reservierte Weisung Metternichs an Bombelles ab, worin diesem ausdrücklich verboten wird, von der Neutralität zu reden, weil diese Frage zu delikat und zu sehr mit den wichtigsten Interessen der Monarchie verknüpft sei. Über Bombelles heißt es p. 114, er sei 1834 als Stellvertreter des Freiherrn Binder auf den Berner Posten gekommen. In Wirklichkeit datiert seine Instruktion vom 23. Dezember 1831 und reichte er sein Kreditiv am Sylvester ein als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister.

Was nun die Haltung der übrigen Mächte betrifft, so leuchtet es ohne weiteres ein, daß sie mit dem in Wien vorliegenden Aktenmaterial nicht restlos aufgeklärt werden kann. Immerhin gibt es genügend Aufschluß, um zu erkennen, daß W. die internationale Bedeutung der Klosterfrage gewaltig übertreibt; p. 186 nennt er sie sogar die damalige Kernfrage Europas. Freilich hat er, wie bereits erwähnt, die Korrespondenz der Wiener Staatskanzlei mit den k. k. Gesandten in den verschiedenen Hauptstädten nicht herangezogen, ja nicht einmal alles, was davon in der Abteilung Schweiz, z. B. in Fasz. 308 liegt, genügend verwertet.

Österreich allerdings wollte die Frage zu einer europäischen Angelegenheit aufbauschen und die Mächte zu einer gemeinsamen diplomatischen Aktion veranlassen. Allein die andern Kabinette zeigten wenig oder keine Lust, sich an einer solchen Aktion zu beteiligen. Alle standen eben auf dem Standpunkt, daß der Bundesvertrag von Europa nicht garantiert sei. Sie ließen sich denn auch zu weiter nichts herbei, als durch ihre diplomatischen Vertreter in Bern dem Vorortspräsidenten mündliche Vorstellungen über die Verletzung des 12. Artikels zu machen.

Österreich hoffte vor allem auf Frankreichs Unterstützung. Auch das war eine große Naivität der Wiener Staatskanzlei. Paris durchschaute das Spiel Wiens sofort und war nicht gesonnen, es zu begünstigen. Paris wünschte weder den Sieg der katholisch-konservativen Partei, weil dadurch Österreichs Präpotenz gefestigt worden wäre, noch wünschte es den Sieg des Radikalismus, aus Angst er könnte ungünstige Rückwirkungen auf die innere Politik Frankreichs haben. Getreu seiner Justemilieu-Politik empfahl es, wie der eidgenössische Agent in Paris Tschann meldete, eine Kompromißlösung, um die Gefahr eines Bürgerkrieges und einer fremden Einmischung zu bannen. Österreich mußte frühzeitig erkennen, daß das europäische Kon-

zert in der Klosterfrage nicht spielen werde. Schon die Weisung vom 27. Februar 1841 zeigt Metternich auf dem Rückzug.

Winkler verhehlt seine Bewunderung für Karl Neuhaus nicht. Er macht ihn zum großen Gegenspieler Metternichs und er läßt ihn sowohl über diesen als auch über Guizot triumphieren. Er erzählt, wie Neuhaus als Vorortspräsident die fremden Gesandten, die gegen die Verletzung des 12. Art. mündliche Vorstellungen machten, einen nach dem andern abfertigte. Ausführlich wird auch die von Neuhaus bei der Eröffnung der außerordentlichen Tagsatzung am 15. März 1841 gehaltene Rede analysiert¹. Damit soll Neuhaus (p. 102) mit einem Ruck die Ketten der europäischen Bevormundung und Unselbständigkeit, die die Schweiz umschlangen, gesprengt haben. P. 118 lesen wir dann den Satz, den der Verfasser auch im Vorwort (p. 9) als eines der Hauptergebnisse seiner Untersuchung niedergeschrieben hat, er habe den Beweis erbracht, daß die seit 1848 immer wieder gemachte Behauptung, die Schweiz habe 1847 die internationale Gewährleistung ihrer Neutralität verwirkt, falsch sei; sie habe sich vielmehr schon 1841 von jeder auswärtigen Bevormundung befreit und « aus eigenem Recht die Neutralitätsgarantie » errungen.

Die historische Wahrheit über alles! Wie die Schweiz aus eigenem Rechte die Neutralitätsgarantie erringen konnte, das geht über unser Vorstellungsvermögen hinaus. Abgesehen aber von dieser mißratenen Formel, abgesehen auch von der irrigen Annahme eines Kausalzusammenhanges zwischen der Neutralitätsgarantie und dem Bundesvertrag, ist es ganz unrichtig, die persönliche Aktion des Tagsatzungspräsidenten derart zu bewerten und von einer entscheidenden Wendung in der Schweizergeschichte zu reden. Mit einer Zurückweisung der fremden Einmischungsversuche befand sich Neuhaus freilich in Übereinstimmung mit der großen Mehrheit des Schweizervolkes, vorab den Liberalen. Er hatte auch das Recht auf seiner Seite und kannte einigermassen die Stimmung der europäischen Kabinette, wenigstens der von Paris und Wien; Bombelles hatte ihm die Weisung vom 27. Februar auftragsgemäß sogar vorgelesen. Neuhaus durfte sich auch sagen, daß Europa alle Verstöße gegen den Bundesvertrag bisher noch immer hingenommen habe und sich wohl auch diesmal damit abfinden werde. In dieser Erwartung täuschte er sich vorläufig, indem die Einschüchterungsversuche wenigstens von Seiten Österreichs eben doch fortgesetzt wurden. In dem Kampfe zur Erlangung der nationalen Unabhängigkeit war die Aktion von Neuhaus also kein Abschluß, sondern bloß eine, freilich bedeutsame Etappe.

¹ P. 108 wird ein Artikel eines konservativen Zürchers — allem Anschein nach war es doch eher ein liberaler — erwähnt, der geschrieben hatte, die Institution der Vororte habe sich überlebt. W. irrt gewiß sehr, wenn er glaubt (p. 109), Neuhaus habe in seiner Rede auf diesen Artikel Bezug genommen und die zitierte Stelle mit dem Satze zurückgewiesen, daß nur Unkundige behaupten können, die Schweiz habe sich überlebt und sei jeder kräftigen Tat unfähig!

Wenn W. p. 135 dann schreibt, die Frühjahrstagsatzung von 1841 habe ohne Rücksicht auf das Ausland ihre Verhandlungen durchführen können, so muß demgegenüber doch gesagt werden, daß der Beschluß vom 2. April vielmehr bei der Tagsatzung deutlich das Bestreben verrät, die Mächte zu schonen. Es ist sicher, daß gerade die Vorstellungen des österreichischen Ministers auf die Standesherrn mancher Kantone nicht ohne Einfluß geblieben waren. Der Satz p. 111: « Wir wagen die Behauptung, daß Neuhaus in der Zeit vom 13. Januar zum 16. März für seine Partei den Sieg im Sonderbundskrieg gewonnen habe », ist eine Phrase. Die Tagsatzung vom Frühjahr 1841 und ihr Beschluß vom 2. April bedeuten für Neuhaus und seine Partei vielmehr eine eklatante Niederlage. Neuhaus wurde ja nicht einmal in die Kommission gewählt, ein Mißgeschick, das seit 1815 nie einem Präsidenten widerfahren war. Die Berichte Bombelles' vom 2. März (Litt. B) vom 1., 7. und 9. April über die Tagsatzung sind recht instruktiv; schade, daß sie nicht oder zu wenig benutzt wurden.

Weder nach innen noch nach außen führte das Frühjahr 1841 jene Wendung herbei, von der W. redet. Der Kampf ging allseitig weiter. Österreich hielt an seinem Interventionsplan fest, von schweizerischen Klerikalen wie Rüttimann und Abiberg dazu förmlich aufgefordert. Bombelles arbeitete auf die völlige Herstellung der Klöster hin. Im Juli sprachen sich 7 Stände dafür aus; 13 $\frac{1}{2}$ bestätigten den Beschluß vom 2. April. Das Angebot des Aargaus, drei Frauenklöster wiederherzustellen, bezeichnete Wien als eine lächerliche Konzession. W. bespricht die daraufhin Bombelles unterm 29. Juli erteilte Weisung (p. 167—69). Wie Bombelles ihr nachkam, darüber schweigt sich W. aus und auch im 2. Heft sucht man vergeblich nach bezüglichen Berichten. W. meint freilich, Metternich habe an diese Weisung keine besonderen Erwartungen geknüpft. Wirklich? Bombelles wenigstens nahm sie sehr ernst und war unablässig in ihrem Sinne tätig. Er bearbeitete Baumgartner, Rüttimann, Maillardoz und Abiberg derart, daß sie ihm feierlich versprachen, zusammen zu handeln. Bombelles' Berichte vom Juli bis November zeigen uns, wie sehr er sich bei einzelnen Kantonen und auf der Tagsatzung abmühte, eine Ständemehrheit für die Wiederherstellung aller Klöster zustande zu bringen. Dank Bombelles sprachen sich am 2. November 1841 tatsächlich 10 $\frac{1}{2}$ Stimmen für die Aufhebung des aargauischen Großratsbeschlusses vom 13. Januar aus. Neuhaus hatte wieder eine empfindliche Niederlage erlitten. Sein Kredit, berichtet Bombelles, sei wirklich erschüttert, sogar seine Partei entferne sich von ihm wegen seiner Halsstarrigkeit. Diese Stelle hat W. in der Wiedergabe des Berichtes vom 5. November (II, p. 40, unterste Zeile) einfach ausgelassen! Bombelles war nach seinem Erfolg recht optimistisch und hoffte im nächsten Jahre mit Hilfe der päpstlichen Diplomatie die zwei noch zu einer Mehrheit fehlenden Stimmen (Tessin und Solothurn) zu gewinnen. Es sollte anders kommen. Als der Aargau die Herstellung eines 4. Klosters anbot, da fand sich 1843 eine Mehrheit, um das Geschäft aus Traktanden und Abschieden fallen zu lassen.

Immerhin geht es keineswegs an, weder von einem vollen Siege der radikalen Partei und ihres Führers Neuhaus, noch von einer gänzlichen Niederlage der katholischen Partei zu reden. Gesiegt hatte vielmehr noch einmal die eidgenössische Kompromißpolitik. Österreichs Niederlage war freilich eklatant, indem gerade die Klöster, an deren Rettung ihm am meisten lag, Wettingen und besonders Muri, verloren waren.

Um den weitem Verlauf des Streites innerhalb der Eidgenossenschaft nach dem 2. April hat sich W. viel weniger interessiert als um gewisse Nebenprobleme, wie die Verlegung des Konvents von Muri nach Gries und die Rolle Hurters. Er schließt seine Untersuchung mit der Erörterung der Frage, wer eigentlich in der Klösterangelegenheit die österreichische Diplomatie geleitet habe, ob Metternich oder Hofrat von Werner. Er kommt zum Schluß, es sei Werner gewesen. Vielleicht. Aber bestimmt hat er unrecht, wenn er behauptet, der Mißerfolg der österreichischen Diplomatie sei nicht schicksalhaft gewesen, sondern müsse im Mangel einer überragenden und zielsicheren staatsmännischen Führung gesucht werden (p. 184). In Wahrheit war Österreichs diplomatische Position doch von Anfang an außerordentlich schwach. Es fehlten ihm die nötigen Rechtstitel zur Einmischung und es fehlte ihm auch die moralische Legitimation dazu. Im eigenen Lande Klöster aufheben, wie dies im 18. Jahrhundert geschehen, 1803 sogar das Gut schweizerischer Klöster und Stifte in Österreich inkamerieren und trotz förmlicher Zusicherung aus Geldinteresse nicht herausgeben, wessen Politik mit solchen Handlungen belastet ist, der ist doch wirklich nicht gerade qualifiziert, in einem Nachbarstaat als Verteidiger der Heiligkeit des Klostereigentums aufzutreten. Niemand fühlte diese Schwäche besser als die Wiener Staatskanzlei selbst. Um sich davon zu überzeugen, braucht man nur die wiederholten Vorträge zu lesen, die Metternich in den Jahren 1841 und 1842 dem Kaiser hielt, um dessen Zustimmung zur Wiedergutmachung des den schweizerischen Klöstern 1803 zugefügten Unrechts zu erwirken. Allein Metternich drang nicht durch. Für diese Lage war der Staatskanzler also nicht verantwortlich, sie war wirklich «schicksalhaft» gegeben. Aber trägt nicht auch der gesamte Ablauf der österreichischen Politik in der Klosterfrage den Stempel der Schicksalhaftigkeit? Wir glauben doch. Allerdings hatte Österreich die Wahl zwischen zwei Möglichkeiten: es konnte sich am Streit desinteressieren oder aber sich einmischen. Im erstern Fall war es um seinen Einfluß in der Schweiz geschehen. Im letztern war aber seine Haltung durch die Jahrhunderte lang ausgeübte Beschützerrolle gegenüber der katholischen Schweiz schlechtweg gegeben. Nicht in taktischen Fehlern der österreichischen Diplomatie, die mit stumpfen Waffen kämpfen mußte, liegen die tiefen Ursachen ihrer Mißerfolge in der Affäre der Klöster und später in der des Sonderbundes, wohl aber in ihrer grundsätzlichen, historisch und schicksalhaft bedingten Einstellung zu den schweizerischen Fragen. Österreich intervenierte zugunsten der alten Schweiz gegen die neue Schweiz. Es mußte darum auch mit ersterer unterliegen, sobald die letztere siegte.

Das 2. Heft bringt die Akten. Es hätte sich empfohlen, die Berichte aus Bern und Paris, die Weisungen Metternichs dorthin, wie auch die Vorträge nicht getrennt, sondern in chronologischer Folge abzudrucken und alles übrige als Anhang zu bringen. Bei den Weisungen glaubt W., auch die Korrekturen geben zu müssen, wobei er jedesmal noch das Particium gestrichen vorausschickt. Viel einfacher wäre es doch gewesen, wenn er ein für allemal den Leser informiert hätte, welche Bewandnis es mit den eingeklammerten Stellen habe. Davon aber ganz abgesehen, so hat es doch wirklich keinen Sinn, diese nur die Lektüre erschwerenden und nicht wenig Platz beanspruchenden Korrekturen wiederzugeben. Das läßt sich höchstens bei sachlichen, keineswegs aber bei rein stilistischen Änderungen rechtfertigen. Bei den beiden Vorträgen (p. 196 und p. 205) steht jedesmal, daß das Konzept Werners nicht mehr vorhanden sei. Der Herausgeber irrt sich. Beide liegen in der Serie Vorträge, Faszikel 431.

W. bezeichnet seine Sammlung als « Ausgewählte Akten » und er informiert uns, daß er nicht habe daran denken können, jedes die Klosteraffäre betreffende Aktenstück aufzunehmen; aber er versichert, daß er alle bringe, die zu ihrem vollständigen Verständnis notwendig seien. Das letztere müssen wir bestimmt bestreiten. Seine Sammlung enthält 30 Berichte aus Bern. Aber mindestens ebensoviele fehlen und sind größtenteils nicht einmal in der Einleitung, d. h. im 1. Heft verwertet worden. Es fehlen vier Berichte über die Frühjahrstagsatzung von 1841. Es fehlen die vom 8., 9., 21. Juli (Nr. 37 B), vom 7., 15., 26. August, vom 4. September, vom 13., 20., 21., 27. Oktober. Im Bericht vom 5. November (p. 40) sind interessante Stellen weggefallen; die eine davon ist bereits verzeigt worden. Es fehlen auch Berichte, die empfangene Weisungen beantworten, z. B. der vom 29. Juni 1841, der die Weisung vom 19. beantwortet, der vom 15. August, der die vom 29. Juli beantwortet, der vom 21. Februar 1842, der die vom 28. Januar beantwortet, der vom 5. Mai, der die vom 10. April beantwortet. Diese Berichte sind keineswegs überflüssig für die historische Kenntnis, sie durften darum auch nicht übergangen werden. Fehlte es am nötigen Platz, sie im Wortlaut abzudrucken, so war ihr Inhalt wenigstens zu resümieren; dergleichen hätten die Beilagen zum mindesten verzeichnet werden sollen. Die Publikation weist also bedenkliche Lücken auf, die ihren wissenschaftlichen Wert beeinträchtigen.

Schließlich seien hier noch einige sinnstörende Druckfehler des 2. Bandes vermerkt. P. 4 lies frères laïcs, statt laïcs. P. 44 gibt der Satz: Tout ce qu'on ne voyait dans l'arrêté du 13 Janvier que la violation du pacte n'est plus possible aujourd'hui, keinen Sinn; zu lesen ist: Tout ce qu'on aurait pu faire aussi longtemps qu'on ne voyait dans l'arrêté du 13 Janvier que la violation du pacte n'est plus possible. P. 55 statt faire une continuation officielle au nonce, lies communication. P. 66 statt lieu de réunion lies lien de réunion. P. 76 statt je ne saurais vous connaître, lies vous faire connaître. P. 80 statt la légalité et la justice font la base, lies sont la base. P. 82

l'égalité des droits et des charges furent prises pour bases de suisse au sujet de la construction de leur patrie et les il était naturel qu'en partant du principe qu'il fallait à chacun ses droits et sa liberté, on n'oubliait point, à cette époque, les fondations religieuses etc. ist unverständlich. Es muß heißen: l'égalité des droits et des charges furent prises pour bases de l'association des Cantons souverains et il était naturel qu'en partant du principe qu'il fallait garantir à chacun, etc. P. 108 statt coûte qui coûte, lies coûte qu'il coûte. P. 111 statt vers votre Cabinet, lies vers notre Cabinet.

Der Verfasser zeigt in seinem Buche eine starke Sympathie für unser Land. Wir danken ihm dafür und versichern ihn, daß wir ungerne genug unserer Pflicht nachgekommen sind, auf die Mängel, Irrtümer und Lücken seines Werkes hinzuweisen.

Bern.

Alfred Rufer.

Besprechungen. — Comptes-rendus.

RUDOLF THOMMEN, *Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven*. Fünfter Band, 1480—1499. Basel 1935, Verlag von Emil Birkhäuser & Cie. 4^o. 383 S.

Im Jahre 1899 hat Rudolf Thommen der schweizerischen Geschichtsforschung den ersten Band dieses bedeutenden Urkundenwerkes vorgelegt, das sich zum Ziele setzte, das in den österreichischen Archiven liegende Material zur Schweizergeschichte bis zum Jahre 1499 herauszugeben. Aus den vorgesehenen drei Bänden sind es ihrer fünf geworden, und die Arbeit hat sich auf fast vier Jahrzehnte hinausgeschoben. Nun aber liegt das Ganze vollendet vor, und der Herausgeber darf dafür beglückwünscht werden, das aus den verschiedensten Archiven Österreichs zusammenströmende Material in einer mustergültigen Ausgabe der wissenschaftlichen Forschung erschlossen zu haben. Das erfreuliche Resultat, das der Abschluß dieses schweizerischen Geschichtswerkes vor allem in Erscheinung treten läßt, ist die Tatsache, daß der schweizerische Historiker, der sich irgendwie mit dem habsburgisch-eidgenössischen Spannungsverhältnis zu befassen hat, fortan auf eine Durchforschung der österreichischen Archive getrost verzichten kann. Denn Thommens «Urkunden» sind nicht Urkunden im strengen Sinne des Wortes, sondern es sind Urkunden und Akten, Dokumente.

Dieser fünfte Band umfaßt die Zeit von 1480—1499, also jene beiden Jahrzehnte eidgenössischer Geschichte, die insoferne von geradezu epochaler Bedeutung wurden, als in ihnen die bisher bestandene blutmäßige Bindung zwischen den alemanisch-schwäbischen Volksteilen nördlich und südlich des Rheins politisch auseinanderriß und das Ausscheiden der Eidgenossenschaft aus dem deutschen Reiche zur Folge hatte. Die Gründung des Schwäbischen Bundes und der Schwabenkrieg charakteri-